

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, ...
C

Entwurf

VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION Nr. .../...

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die
Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen
Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für
Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entwurf

VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION Nr. .../...

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹ (nachstehend die „Grundverordnung“), und insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist die Schaffung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa. In der Verordnung werden die Mittel zur Erreichung dieses Ziels und weiterer Ziele im Bereich der zivilen Flugsicherheit aufgeführt.
- (2) Im Zuge der Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 durch Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wurde Artikel 5, der sich mit der Lufttüchtigkeit befasst, dahin gehend ausgeweitet, dass die Elemente der Bewertung der betrieblichen Eignung in die Durchführungsbestimmungen für die Musterzulassung übernommen werden.
- (3) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend die „Agentur“) hat es für notwendig befunden, Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zu unterbreiten, damit die Agentur in die Lage versetzt wird, die betrieblichen Eignungsdaten im Rahmen des Musterzulassungsverfahrens zu genehmigen.
- (4) Die betrieblichen Eignungsdaten werden die für die Ausbildung für die Musterberechtigung von freigabeberechtigtem Instandhaltungspersonal obligatorischen Ausbildungselemente umfassen, welche die Grundlage für die Entwicklung von Musterausbildungslehrgängen bilden müssen.
- (5) Die Anforderungen in Zusammenhang mit der Einrichtung von Ausbildungsgängen für Personal, das berechtigt ist, die Instandhaltung zu bescheinigen, müssen dahin gehend geändert werden, dass sie auf die betrieblichen Eignungsdaten Bezug nehmen.

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen fußen auf der gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 abgegebenen Stellungnahme der Agentur².
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme³ des gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission ist daher entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:
 6. Musterausbildungslehrgänge, die vor der Genehmigung des Mindestlehrplans für die Ausbildung des Personals, das berechtigt ist, die Instandhaltung zu bescheinigen, in den gemäß Teil-21 festgelegten betrieblichen Eignungsdaten für das betreffende Baumuster genehmigt werden, müssen die obligatorischen Ausbildungselemente der betrieblichen Eignungsdaten binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder binnen zwei Jahren nach Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten enthalten, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt.
2. Der Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den XXXX

Für die Kommission
[...]
Der Präsident

² Stellungnahme 06/2008.

³ (Freizugeben.)

ANHANG

Der Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a Ziffer ii in Kapitel 1 „Allgemeines“ der Anlage III erhält die folgende Fassung:
 - ii) Sie muss, soweit nicht Ausnahmen durch Unterschiedsschulung gemäß unten stehender Beschreibung zugelassen sind, folgenden Anforderungen genügen:
 - den obligatorischen Ausbildungselementen für das betreffende Baumuster entsprechend den gemäß Teil-21 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten oder, falls solche Elemente nicht verfügbar sind, dem in Absatz 3.1 dieser Anlage III beschriebenen Standard, und
 - dem Prüfungsstandard für den Musterlehrgang gemäß Absatz 4.1 dieser Anlage III.
2. Buchstabe b Ziffer ii in Kapitel 1 „Allgemeines“ der Anlage III erhält die folgende Fassung:
 - ii) Sie muss, soweit nicht Ausnahmen durch Unterschiedsschulung gemäß unten stehender Beschreibung zugelassen sind, folgenden Anforderungen genügen:
 - den obligatorischen Ausbildungselementen für das betreffende Baumuster entsprechend den gemäß Teil-21 ermittelten betrieblichen Eignungsdaten oder, falls solche Elemente nicht verfügbar sind, dem in Absatz 3.2 dieser Anlage III beschriebenen Standard, und
 - dem Prüfungsstandard für den Musterlehrgang gemäß Absatz 4.2 dieser Anlage III.